

## Mitteilung

für den  
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft	12.09.2019	Kenntnisnahme

Tagesordnungs-Punkt	
<b>4.1</b>	<b>Information zur Blauzungenkrankheit</b>

### Mitteilung:

Die Blauzungenkrankheit (englisch Blue tongue, kurz BT) ist eine virale Infektionskrankheit der Wiederkäuer (Rinder, Schafe, Ziegen, Wildwiederkäuer). Der Erreger ist ein Orbivirus (RNA-Virus) aus der Familie der Reoviridae, kurz BTV. Bisher sind 26 verschiedene Serotypen bekannt, von denen derzeit in Deutschland die Serotypen BTV-4 und BTV-8 vorkommen.

Die Übertragung des Erregers erfolgt durch Stechmücken aus der Familie der Gnitzen (Gattung Culicoides). Die BT ist deshalb eine typische Sommerkrankheit. Stechmücken nehmen den Erreger beim Saugakt eines infizierten Tieres auf. Der Erreger durchläuft in der Speicheldrüse der Mücke einen Vermehrungszyklus und wird beim nächsten Saugakt auf ein anderes Tier übertragen.

Bei den infizierten Tieren kommt es nach einer Inkubationszeit von bis zu 14 Tagen in Abhängigkeit der Tierart zu unterschiedlichen Krankheitsverläufen. Bei allen betroffenen Tieren kann es zu schmerzhaften Ödemen und Zyanosen (blaurote Verfärbungen) an der Schleimhaut von Lippen und Zunge kommen. Infizierte Tiere leiden regelmäßig an Fieber, Nasenausfluss, Speichelfluss, Atembeschwerden, Fressunlust, Apathie, Klauenentzündungen, ggf. Fruchtbarkeitsstörungen und Aborten sowie fetalen Missbildungen.

Bei mildem Krankheitsverlauf erholen sich die Tiere innerhalb weniger Tage, bei schwerem Krankheitsverlauf, der insbesondere bei Schafen häufiger beobachtet wird, sind Todesfälle möglich.

Einer Infektion kann durch jährliche Impfung gegen BTV vorgebeugt werden. Einen gewissen Schutz bietet auch die regelmäßige Behandlung empfänglicher Tiere mit Stechmücken abwehrenden Insektiziden.

### Bekämpfung der BT

Die BT ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, die in Deutschland auf der

Rechtsgrundlage europäischer Rechtsvorschriften (Richtlinie 2000/75/EG, Verordnung (EG) Nr. 1266/2007, EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) und nationaler Rechtsvorschriften (Tiergesundheitsgesetz (TierGesG), Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit) bekämpft wird.

Im Dezember 2018 und im Januar 2019 wurde der Erreger (BTV-8) durch Handelsuntersuchungen bei klinisch unauffälligen Kälbern zunächst in Baden-Württemberg und später in Rheinland-Pfalz nachgewiesen.

Die Verordnung sieht vor, dass um einen Ausbruchsbetrieb eine Restriktionszone (Sperrgebiet) mit einem Radius von mindestens 150 km einzurichten ist. Die Größe der Restriktionszone wird mit der Möglichkeit der Verbreitung der Stechmücken über Windbewegungen begründet. Auf diese Weise können infizierte Stechmücken bis zu 200 km weit verbreitet werden.

Die 150-km Zone um die nächstgelegenen Ausbruchsbetriebe in Rheinland-Pfalz (Kreis Bad Kreuznach und Kreis Trier-Saarburg) reicht bis in die Bundesländer Saarland, Hessen und Nordrhein-Westfalen. In NRW ist der gesamte südwestliche Bereich des Bundeslandes betroffen, und damit auch der RSK sowie alle seine Nachbarkreise.

Für Wiederkäuer in den Restriktionszonen gilt ein striktes Verbringungsverbot. Dieses betrifft insbesondere den Transport von Tieren in andere EU-Mitgliedsstaaten. Ausnahmen vom Transportverbot sind hier nur möglich, wenn bilaterale Abkommen („Memoranden“) den Transport regeln.

Für den Transport innerhalb Deutschlands gibt es für den Transport von Tieren aus Restriktionszonen in freie Gebiete ein zwischen dem BMEL und den Ländern abgestimmtes Paket an optionalen Ausnahmemöglichkeiten.

Diese sehen im Wesentlichen die Impfung und/oder blutserologische Untersuchung der für den Transport vorgesehenen Tiere vor.

Nach den Empfehlungen des FLI (Friedrich-Loeffler-Institut) sollten in den von BTV betroffenen oder gefährdeten Gebieten alle empfänglichen Tiere geimpft werden. Impfstoffe gegen die Serotypen BTV-4 und BTV-8 sind nach anfänglichen Liefer-schwierigkeiten wieder erhältlich.

In NRW gewährt die Tierseuchenkasse für jedes geimpfte Tier seit dem 22.01.2019 eine Beihilfe in Höhe von 1 Euro.

Die Gebühren für die blutserologische Untersuchung von BT-Proben aus Restriktionsgebieten werden bis zum 31.12.2019 vom Land übernommen.

Im Auftrag